

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

### Anordnung von Erzwingungshaft in Thüringen

In Deutschland kann nach § 96 ff. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) eine Erzwingungshaft angeordnet werden. Gründe für eine solche Erzwingungshaft sind die Nichtzahlung einer Geldbuße, die Erzwingung einer Zeugenaussage sowie die Nichtabgabe einer Vermögensauskunft nach § 802g Zivilprozessordnung.

Das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 7/2470 vom 4. Oktober 2021 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 4. November 2021 beantwortet:

1. In wie vielen Fällen wurde im zweiten Halbjahr 2020 und im ersten Halbjahr 2021 von einem Thüringer Gericht Erzwingungshaft nach § 96 Abs. 1 OWiG angeordnet (bitte nach Dauer der Erzwingungshaft [in Wochen] und Höhe der Geldbuße [weniger als 5 Euro, 5 bis 20 Euro, 21 bis 50 Euro, 51 bis 100 Euro, mehr als 100 Euro] aufschlüsseln)?

Antwort:

Der Geschäftsanfall der Thüringer Amtsgerichte in Bußgeldsachen wird nur auf der Grundlage der bundeseinheitlich gefassten "Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldsachen (StP/OWi-Statistik)" statistisch erhoben. Die StP/OWi-Statistik sieht nur eine Erfassung der eingegangenen Erzwingungshaftanträge vor.

Folgende Informationen sind für die Thüringer Amtsgerichte bekannt:

Zeitraum	Zahl der Erzwingungshaftanträge
2. Halbjahr 2020	4.660
1. Halbjahr 2021	6.998

Quelle: Auswertungstabellen des Thüringer Landesamts für Statistik zur StP/OWi-Statistik

Weitergehende statistische Daten und Differenzierungen im Sinne der Fragestellungen liegen mangels entsprechender statistischer Erhebungen für die Thüringer Amtsgerichte nicht vor.

2. In wie vielen der unter Frage 1 genannten Fälle wurde die Erzwingungshaft vollstreckt (bitte nach Dauer der Erzwingungshaft [in Wochen] und Höhe der Geldbuße [weniger als 5 Euro, 5 bis 20 Euro, 21 bis 50 Euro, 51 bis 100 Euro, mehr als 100 Euro] aufschlüsseln)?

Antwort:

In wie vielen Fällen der in der Beantwortung zu Frage 1 genannten Erzwingungshaftanträge eine Vollstreckung erfolgte, ist mangels einer entsprechenden Verlaufsstatistik nicht bekannt.

Aus der statistischen Erhebung bei den Thüringer Staatsanwaltschaften auf der Grundlage der bundeseinheitlichen "Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Staatsanwaltschaften (StA-Statistik)" ist lediglich die Zahl der Personen, gegen die eine Erzwingungshaft zu vollstrecken ist, bekannt.

Folgende Informationen sind für die Thüringer Staatsanwaltschaften bekannt:

<b>Zeitraum</b>	<b>Zahl der Personen, gegen die eine Erzwingungshaft zu vollstrecken ist</b>
2. Halbjahr 2020	3.223
1. Halbjahr 2021	2.490

Quelle: Auswertungstabellen des Thüringer Landesamts für Statistik zur StA-Statistik

Weitergehende Daten und Differenzierungen im Sinne der Fragestellungen liegen mangels entsprechender statistischer Erhebungen für die Thüringer Staatsanwaltschaften nicht vor.

3. In wie vielen der unter Frage 2 genannten Fälle wurde die Erzwingungshaft gegen Jugendliche und Heranwachsende vollstreckt (bitte nach Dauer der Erzwingungshaft [in Wochen] und Höhe der Geldbuße [weniger als 5 Euro, 5 bis 20 Euro, 21 bis 50 Euro, 51 bis 100 Euro, mehr als 100 Euro] aufschlüsseln)?

Antwort:

Die StA-Statistik sieht Unterscheidungen im Sinne der Fragestellung nicht vor. Infolgedessen liegen keine entsprechenden Daten vor.

4. In wie vielen der im zweiten Halbjahr 2020 und im ersten Halbjahr 2021 von einem Thüringer Gericht verhandelten Erzwingungshaftverfahren wurde ein Pflichtverteidiger oder eine Pflichtverteidigerin beigeordnet?

Antwort:

Entsprechende Informationen liegen mangels einer entsprechenden statistischen Erhebung nicht vor.

5. Sind die Thüringer Vollstreckungsbehörden angewiesen, bei geringen (Rest-)Geldbußen von einem Antrag auf Anordnung der Erzwingungshaft abzusehen? Wenn ja, ab welcher Höhe ist von einer solchen Anordnung abzusehen?

Antwort:

Es gibt in Thüringen eine erhebliche Anzahl von Verwaltungsbehörden, die als Vollstreckungsbehörde Geldbußen aus einem Bußgeldbescheid vollstrecken könnten.

Eine einheitliche landesweite Anweisung für alle Thüringer Vollstreckungsbehörden existiert nicht. Eine umfassende Zusammenstellung über etwaige einzelne Weisungslagen zur Behandlung von Kleinbeträgen besteht nicht. Allerdings ist bereits die Anordnung von Erzwingungshaft nach § 96 OWiG an enge Voraussetzungen gebunden (einzuhaltende Fristen, Belehrung des Betroffenen, keine Zahlungsunfähigkeit, gegebenenfalls Gewährung von Zahlungserleichterungen et cetera).

Für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten, die durch die Polizei festgestellt werden, ist die Zentrale Bußgeldstelle der Thüringer Polizei mit Sitz in Artern die zuständige Verwaltungs- und Vollstreckungsbehörde. Offene Forderungen aus rechtskräftigen und vollstreckbaren Bußgeldbescheiden sind auf Grundlage der sogenannten Kleinstbetragsregelung bis zu einem Betrag in Höhe von fünf Euro nicht zu berücksichtigen. Hier erfolgen keine Vollstreckungsmaßnahmen. Die Kleinstbetragsregelung ergibt sich aus Anlage 1 Nr. 2 - Erhebung und Auszahlung von Kleinbeiträgen - zu Nummer 2.6 der Verwaltungsvorschrift zu § 59 Thüringer Landeshaushaltsordnung. Die Kleinstbetragsgrenze von fünf Euro greift aber im Erzwingungshaftverfahren nicht, da die offene Forderung, bestehend aus Geldbuße von mindestens fünf Euro und zusätzlich Gebühren und Auslagen, immer höher ist als der Kleinstbetrag.

6. In welchen Thüringer Haftanstalten erfolgt die Unterbringung der Gefangenen bei Vollzug von Erzwingungshaft? Wie wird die getrennte Unterbringung nach § 172 Strafvollzugsgesetz gewährleistet? In wie vielen Fällen haben die Gefangenen einer gemeinsamen Unterbringung mit Strafgefangenen zugestimmt?

Antwort:

Erzwingungshaft wird in allen Thüringer Justizvollzugsanstalten vollzogen.

Die Einweisung von Erzwingungshaft erfolgt gemäß der Thüringer Verordnung zum Vollstreckungsplan. Laut der genannten Verordnung wird Erzwingungshaft wie Untersuchungshaft eingewiesen.

Justizvollzugsanstalt	Gerichtsbezirk
Tonna	Landgerichtsbezirk Mühlhausen, Amtsgerichtsbezirk Jena, Amtsgerichtsbezirk Rudolstadt
Goldlauter	Landgerichtsbezirk Erfurt
Hohenleuben	Landgerichtsbezirk Gera (ausgenommen Jena und Rudolstadt)
Untermaßfeld	Landgerichtsbezirk Meiningen
Arnstadt	Gefangene ab 14 bis unter 21 Jahre aus allen Landgerichtsbezirken

Eine von anderen Gefangenen getrennte Unterbringung von Gefangenen, gegen die Erzwingungshaft vollstreckt wird, erfolgt, wenn diese einer gemeinsamen Unterbringung nicht zustimmen. Nach der zu Beginn der Haft erfolgenden Belehrung haben bisher allerdings alle Personen, gegen die Erzwingungshaft zu vollziehen ist, der gemeinschaftlichen Unterbringung in der Strafhaft zugestimmt.

Eine einzelne Unterbringung erfolgt in der Regel bei Neuaufnahme auf der Zugangsstation (Quarantäne). Bei Personen, die sich bereits in Strafhaft befinden, verbleibt es bei der dortigen Unterbringung.

In Vertretung

Ammon  
Staatssekretär